

# RS Vwgh 2003/1/30 99/21/0142

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.01.2003

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VwGG §26 Abs1;

VwGG §26 Abs3;

VwGG §61;

## Rechtssatz

Einem Bf ist es nicht verwehrt, nach rechtzeitiger Einbringung eines Verfahrenshilfeantrages - unabhängig von der Erledigung dieses Antrages und der in diesem Rahmen erfolgten Bestellung eines Rechtsanwaltes - die Beschwerde auch nach Ablauf der ursprünglichen Beschwerdefrist durch einen gewillkürten Vertreter einzubringen (Hinweis E 23.2.1994, 93/01/1464).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:1999210142.X01

## Im RIS seit

30.04.2003

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)